

RS UVS Wien 1999/04/09 06/13/774/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1999

Beachte

nicht angefochten **Rechtssatz**

Die Annahme, es gebe keine nicht zugelassenen Schnurlostelefone ist als Rechtsirrtum zu beurteilen, es sei denn, der Berufungswerber hätte angenommen, es gebe keine nicht zugelassenen Geräte auf dem Markt (diesfalls wäre es ein Tatbestandsirrtum über eine Tatsache).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at